

Datenschutz

Die Bundesregierung hat den Entwurf für ein Gesetz in den Bundestag eingebracht, das den Umgang mit persönlichen Daten im Internet neu regeln soll.

Seit der Verabschiedung des Bundesdatenschutzgesetzes 1977 hat sich im Zuge der digitalen Revolution der Umfang der Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten vor allem im privatwirtschaftlichen Bereich dramatisch vergrößert. Mit dem Aufkommen der sogenannten sozialen Netzwerke (Facebook, Google+, Pinterest, Xing, LinkedIn, wkw, usw.) sind gänzlich neue, auf der Verwendung personenbezogener Daten basierende Angebote entstanden. Gleichzeitig haben sich wirtschaftliche Austauschprozesse massiv ins Internet verlagert.

Datenschutz

Unter Datenschutz versteht man den Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch, oft auch im Zusammenhang mit dem Schutz der Privatsphäre. Zweck und Ziel des Datenschutzes ist die Sicherung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung der Einzelperson. Jeder soll selbst bestimmen können, wem er wann welche seiner Daten und zu welchem Zweck zugänglich macht.

(Quelle: Sascha Kuhrau: *Was ist Datenschutz?* Abgerufen am 16. Mai 2014 unter <http://www.bdsg-externer-datenschutzbeauftragter.de/datenschutz/was-ist-datenschutz/>)

Die Möglichkeit, Informationen über das Verhalten von Nutzerinnen und Nutzern sowie über deren persönliche Interessen zu sammeln und auszuwerten, erlaubt es dem Online-Handel, auf persönliche Bedürfnisse abgestimmte Produkte (beispielsweise Urlaubsreisen, Häuser oder Pkw) anzubieten. Dies hat aus Sicht des Datenschutzes zu bisher unvorstellbaren Risiken geführt.

Im Kern stehen Sie als Bundestagsabgeordnete bzw. Bundestagsabgeordneter vor der Herausforderung, zwei wesentliche Prinzipien in eine neue Balance zu bringen:

- einerseits das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses Grundrecht wurde 1983 im sog. Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitet und besagt, dass jeder Bürger grundsätzlich über Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten bestimmen können muss.
- andererseits das Recht auf wirtschaftliche Betätigung, abgeleitet aus der Berufsfreiheit. Dieses besagt, dass das Recht Einzelner und von Unternehmen, sich wirtschaftlich und mit Gewinnerzielungsabsicht zu betätigen, nur gesetzlich und zum Schutz der Rechte anderer eingeschränkt werden darf.

Nachdem in den vergangenen Jahren insbesondere die Gefahren und Herausforderungen des sogenannten „digitalen Zeitalters“ intensiv diskutiert wurden, beabsichtigt die Bundesregierung nun mit der Schaffung klarer, speziell für den Online-Bereich gültiger Regeln dort Transparenz und Rechtssicherheit zu schaffen.

Begleitet wurde die Erstellung des Entwurfs von engen Kontakten mit den Partnern in der Europäischen Union. Hier gilt Deutschland traditionell als Vorreiter in Sachen Datenschutz. Die Bundesregierung hat die Absicht, für in Deutschland bewährte Regelungen EU-weit einzutreten. Nur so kann auch gegenüber Anbietern, die von außerhalb Europas Dienste anbieten, mit entsprechender Macht der europäische Grundsatz „Datenschutz ist ein Bürgerrecht“ durchgesetzt werden.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz und Kontrolle persönlicher Daten in digitalen Medien

§ 1 Einspruchsrecht

Die Speicherung und Verwendung persönlicher Daten ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die betroffene Person hiervon in Kenntnis gesetzt wurde und nicht ausdrücklich widersprochen hat.

§ 2 Auskunftsrecht

Jeder hat das Recht, von Anbietern von Online-Diensten jederzeit Auskunft darüber zu erhalten ob, zu welchem Zweck und für wie lange auf die eigene Person bezogene Daten gespeichert und an wen sie gegebenenfalls weitergegeben wurden.

§ 3 Recht auf Vergessenwerden und auf Löschung

- (1) Wer personenbezogene Daten speichert, hat grundsätzlich die Pflicht, diese zu löschen oder deren Verbreitung einzustellen, sofern eine betroffene Person dies verlangt.
- (2) Anbieter und Nutzer, die Daten weitergegeben haben, müssen dafür Sorge tragen, dass weitere Datennutzer dem Wunsch der betreffenden Person ebenfalls Folge leisten.

§ 4 Bußgelder

Bei Verstößen nicht-staatlicher Einrichtungen gegen dieses Gesetz können Bußgelder von bis zu 5 % des letzten Jahresumsatzes verhängt werden.

§ 5 Gewährleistung staatlicher Handlungsfähigkeit

- (1) Einsprüche sind nicht möglich, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht, nach der staatliche Stellen im Zuge ihrer Aufgabenerfüllung Daten erfassen oder ermitteln dürfen.
- (2) Auskünfte sind nicht möglich, wenn Daten
 - a) im Rahmen laufender Ermittlungen nicht preisgegeben werden können, ohne den Ermittlungserfolg zu gefährden,
 - b) von Geheimdiensten den einschlägigen Gesetzen entsprechend ermittelt wurden.
- (3) Eine Löschung hat zu unterbleiben, wenn Daten
 - a) in Obhut der öffentlichen Verwaltung für deren Arbeit unerlässlich sind,
 - b) bei Dritten auf gesetzlicher Grundlage vorsorglich erhalten bleiben müssen,
 - c) zu Beweiszwecken in laufenden gerichtlichen Verfahren Verwendung finden.

Grundlegende Ansichten der CVP

Die CVP misst den Grund- und Freiheitsrechten der Bürgerinnen und Bürger eine elementare Bedeutung zu. Um eine Gesellschaft zu ermöglichen, in der alle frei und sicher leben können, müssen diese allerdings so ausgestaltet werden, dass sie nicht zulasten Dritter oder des Gemeinwesens gehen.

Die Partei sieht grundsätzlich in einem hohen Datenschutzniveau eine Möglichkeit, Vertrauen zu schaffen und damit die Nutzung des Internets durch möglichst viele Bürgerinnen und Bürger zu fördern. Hierin liegt großes innovatives Potential. Ein hohes Datenschutzniveau dient mithin sowohl wirtschaftlichen Interessen als auch dem Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung.

Positionen der CVP zum vorliegenden Gesetzentwurf

Beim Auskunftsrecht möchte die CVP unbedingt sicherstellen, dass Auskunftsuchende sich hinreichend legitimieren müssen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Auskünfte widerrechtlich eingeholt werden und Daten auf diesem Weg in die falschen Hände geraten.

Die CVP trägt das Modell mit, dass jeder Online-Anbieter verantwortlich bleibt für Daten, die er (ohne diesbezügliche Einholung des Nutzereinverständnisses) an andere weitergibt. Auf diese Weise ist zu erwarten, dass Daten in aller Regel beim Erstspeicherer verbleiben werden und eine Weitergabe sehr selten erfolgt. Schließlich wird voraussichtlich niemand die Verantwortung für Daten übernehmen wollen, deren Verwendung nicht mehr wirksam kontrolliert werden kann. Unternehmen werden (um nicht für Handlungen anderer haftbar gemacht zu werden) ihre Daten restriktiv und nur vertrauenswürdigen Geschäftspartnern überlassen, detaillierte Überlassungsverträge abschließen und für einen Missbrauch der Daten ihrerseits Vertragsstrafen vorsehen, um evtl. Strafzahlungen weiterzureichen.

Vorteil für Verbraucherinnen und Verbraucher ist es, dass sie sich so immer und direkt an den Anbieter halten können, dem die Daten ursprünglich überlassen wurden.

Für die CVP ist es essentiell, dass staatliche Behörden auch nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre Aufgaben erfüllen und erforderlichenfalls (mit richterlichem Beschluss) auf bei privaten Firmen vorhandene Daten zurückgreifen bzw. deren Löschung unterbinden können. (Gedacht ist hier beispielsweise an Bewegungsprofile bei Mobilfunkanbietern oder Buchungsdaten im Reiseverkehr.) Selbstverständlich darf durch das Gesetz die Handlungsfähigkeit von Verwaltung, Polizei und Geheimdiensten keinesfalls eingeschränkt werden.

Strafzahlungen in Höhe von 5 % des Jahresumsatzes (wie im Gesetzentwurf vorgesehen) bedeuten selbst bei sehr profitablen Unternehmen in der Regel den Verlust eines erheblichen Anteils des Jahresgewinns, sind mithin also von abschreckender Höhe. Strafzahlungen der öffentlichen Hand wären absurd, zumal sie in der Regel nicht auf die Verursacher abgewälzt werden könnten.

Die Strategie der CVP bei diesem Gesetzentwurf

Dieser Gesetzentwurf wurde von der Bundesregierung eingebracht, in der die Minister den Parteien CVP und APD angehören. Insofern finden sich wesentliche Positionen auch der CVP wieder.

Allerdings besteht auch innerhalb der CVP Änderungsbereitschaft, weil man in Anbetracht der komplexen Materie durchaus Interesse an einer weiteren, vertiefenden Diskussion zur weiteren Verbesserung des Vorhabens hat – natürlich auch mit den Oppositionsparteien!

Von zentraler Bedeutung ist allerdings eine Einigung mit der APD, um die Handlungsfähigkeit der Regierungskoalition unter Beweis zu stellen.